

Nahwärmeversorgung „Gründungsviertel“ in 23552 Lübeck

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2020)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0%	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	216 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,55	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung -Wärmeabgabe = Netzverlust	586,9 MWh/a -455,1 MWh/a = 131,8 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Leistungspreis und Verbrauchspreis.

1. Wärmepreise

Leistungspreis (LP)

Der Leistungspreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW x Jahr	Endpreis ¹ €/kW x Jahr
01.01.- 31.03.	123,99	147,55
01.04. -30.06.	123,99	147,55
01.07.-30.09.	124,10	147,68
01.10.-31.12	124,36	147,99

Der jährliche Leistungspreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01.- 31.03.	2,105	0,827	2,932	3,489
01.04. -30.06.	3,030	0,827	3,857	4,590
01.07.- 30.09.	3,673	0,827	4,500	5,355
01.10.- 31.12.	4,110	0,827	4,937	5,875

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 19 % enthalten.

^aBEHG

Aufschlag gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt 2 und 2.4



Preisanpassung:

Der jährliche Leistungspreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\text{bis zum 30.06.2021 } LP = LP_0 \times (0,80 + 0,10 \frac{I}{100,2} + 0,10 \frac{L}{99,63}) \text{ €/a und Jahr}$$

$$\text{ab dem 01.07.2021 } LP = LP_0 \times (0,80 + 0,10 \frac{I}{100,2} + 0,10 \frac{L}{88,88}) \text{ €/a und Jahr}$$

Preisindizes:

- LP ₀	=	Basisleistungspreis	=	121,75 €/kW und Jahr
- L -	=	Lohnindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	= 112,4
			zum 01.04.2021	= 112,4
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.07.2021	= 100,5
			zum 01.10.2021	= 101,9
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	= 105,8
			zum 01.04.2021	= 105,8
			zum 01.07.2021	= 106,4
			zum 01.10.2021	= 107,0

Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$\text{bis zum 30.06.2021 } VP = VP_0 \times (0,70 \frac{EGIX}{20,365} + 0,20 \frac{I}{100,2} + 0,10 \frac{L}{99,63}) \text{ in €/MWh}$$

$$\text{ab dem 01.07.2021 } VP = VP_0 \times (0,70 \frac{EGIX}{20,365} + 0,20 \frac{I}{100,2} + 0,10 \frac{L}{88,88}) \text{ in €/MWh}$$

Preisindizes:

- VP ₀	=	Basisverbrauchspreis	=	39,20 €/MWh
- EGIX -	=	European Gas Index	zum 01.01.2021	= 6,199
			zum 01.04.2021	= 13,061
			zum 01.07.2021	= 17,792
			zum 01.10.2021	= 20,953
- L --	=	Lohnindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	= 112,4
			zum 01.04.2021	= 112,4
- L -	=	Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.07.2021	= 100,5
			zum 01.10.2021	= 101,9
- I -	=	Investitionsgüterindex (Basis 2015)	zum 01.01.2021	= 105,8
			zum 01.04.2021	= 105,8
			zum 01.07.2021	= 106,4
			zum 01.10.2021	= 107,0

Berechneter CO₂-Wärmepreisaufschlag gemäß BEHG für 2021 = 8,27 €/MWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung der tariflichen Stundenverdienste veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Lohnindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2020 herangezogen:



Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2020) 100,0

Durchschnittlicher Lohnindex 2020 (Basis 2015) 112,1

Verkettungsfaktor = 0,89206

Der zukünftige Basiswert (2020 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach:

alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
99,63	x	0,89206	=	88,88

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Leistungspreises und des Verbrauchspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von Juli bis September des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis September des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den European Gas Index (EGIX) von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag.

2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft, veröffentlicht in der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziffer 1 - Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, D.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.

Als Gaspreisindex – EGIX – gilt der auf drei Nachkommastellen gerundete 3-Monatsdurchschnitt des European Gas Index, veröffentlicht auf der Seite der European Energy Exchange (EEX), Leipzig.

Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus dem sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegeben Wärmemenge.



Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

- 2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.
- 2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.
- 2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Sekundärseite.
- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM EnergiePlus berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben.
- 2.7 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.